MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Dezember 2021

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor Weihnachten hat der EuGH am 21.12.2021 sein lang erwartetes **Urteil zur Reichweite der EU-Blocking-VO 2271/96 (Anti-Boykott-VO)** veröffentlicht. Das Hanseatische OLG Hamburg hatte dem EuGH einige praxisrelevante Fragen zur Auslegung dieser Verordnung im Zusammenhang mit von der Telekom gegenüber der SDN-gelisteten Bank Melli Iran ausgesprochenen ordentlichen Kündigungen von Telekommunikationsdienstleistungs-Verträgen vorgelegt. Wir fassen die Kernaussagen in unserem ersten Beitrag für Sie zusammen und geben eine erste kurze Bewertung ab.

Schlagbaum - Der Zollrechtspodcast aus Münster

Zudem möchten wir Ihnen eine **Checkliste** an die Hand geben bezüglich einiger Themen, die zum Jahresende bzw. zu Beginn des kommenden Jahres zu beachten sind.

Bereits im Jahr 2017 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von **Pflichten von EU-Importeuren** zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der **Lieferkette von bestimmten Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten** veröffentlicht. Einige der dort genannten Regelungen sind erst ab dem 01.01.2021 in Kraft getreten, insbesondere die Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, stellen wir Ihnen in einem weiteren Artikel vor.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten und gesunden Start in das Jahr 2022!

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen
I. Exportkontrolle: EuGH entscheidet über Reichweite der EU-Blocking-VO 2271/96 (Anti-Boykott VO)
II. Checkliste: Änderungs- und Anpassungsbedarf zum 01.01.2022
III. Außenwirtschaft: Die EU-Konfliktmineralien-Verordnung

Jetzt ONLINE!
Spotify
Apple
Podigee

I. EuGH entscheidet über Reichweite der EU-Blocking-VO 2271/96 (Anti-Boykott VO)

Der EuGH hat am 21.12.2021 entschieden, dass das unionsrechtliche Verbot, den US-Iran-Sekundärsanktionen nachzukommen, in einem Zivilprozess geltend gemacht werden kann. Dieses Verbot gelte auch ohne eine gesonderte Aufforderung oder Weisung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde der Vereinigten Staaten. Im Falle eines Zivilprozesses obliege es dem kündigenden Unternehmen, nachzuweisen, dass seine Kündigung nicht darauf abzielte, den von der EU-Blocking-VO 2271/96 erfassten US-Gesetzen nachzukommen, wenn dies auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Die Feststellung der Unwirksamkeit einer solchen Kündigung könne allerdings, wenn sie zu einer Beschränkung der unternehmerischen Freiheit führen könnte, nur unter Beachtung des in Art. 52 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta normierten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Wesensgehaltsgarantie in Betracht gezogen werden. Daher hätten (in derart gelagerten Fällen zur Entscheidung berufene) nationale Gerichte die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beschränkung der unternehmerischen Freiheit des kündigenden Unternehmen und die von der EU-Blocking-VO 2271/96 verfolgten Ziele gegen die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß wirtschaftlicher Verluste des (ggfs. der Kündigung enthobenen) kündigenden Unternehmens abzuwägen.

Wir werden die Entscheidung noch genauer im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis analysieren, doch in einer ersten Bewertung lässt sich sagen, dass Unternehmen, die beabsichtigen, Verträge mit US-gelisteten iranischen Personen zu kündigen, sehr genau prüfen sollten, ob und wie sich die (ordentliche) Kündigung im Streitfalle mit objektiven Gründen (außer der Tatsache der US-Iran-Sanktionslistung) rechtfertigen ließe. Und hier spielt natürlich auch die Stellung von Anträgen auf Befreiung von dem in Art. 5 Abs. 1 normierten Verbot bei der Kommission eine wesentliche Rolle.

Im Detail:
Hintergrund der Entscheidung waren von der Telekom, einer Tochtergesellschaft der

Deutsche Telekom AG, ausgesprochene Kündigungen von Verträgen über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber der Bank Melli Iran, einer iranische Bank im Eigentum des iranischen Staates, die über eine Zweigniederlassung in Deutschland verfügt. Den gerichtlichen Feststellungen zufolge erwirtschaftet die Deutsche Telekom AG etwa die Hälfte ihres Umsatzes mit ihrer Tätigkeit in den Vereinigten Staaten. Im Zuge des Rückzugs der Vereinigten Staaten aus dem iranischen Atomabkommen verhängten diese erneut bestimmte Sekundärsanktionen gegen Iran und führten u.a. die Bank Melli wieder in der Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN-Liste). Bekanntlich hat die EU daraufhin den Anhang der EU-Blocking-VO 2271/96 geändert und die erneuten US-Iran-Sekundärsanktionen aufgenommen. In der VO wird insbesondere den betreffenden Personen verboten, den im Anhang aufgeführten Gesetzen oder sich daraus ergebenden Maßnahmen nachzukommen (Art. 5 Abs. 1), soweit keine Ausnahmegenehmigung der Kommission vorliegt (Art. 5 Abs. 2).

Da nach deutschem Recht *„[e]in Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, … nichtig [ist], wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt“* und Telekom ab 2018 sämtliche Verträge mit der Bank Melli vor deren Ablauf ohne ausdrückliche Begründung und ohne Genehmigung der Kommission gekündigt hatte, griff die Bank Melli die Kündigung der Verträge vor den deutschen Gerichten an. Im ersten Rechtszug wurde Telekom dazu verurteilt, die fraglichen Verträge bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfristen zu erfüllen. Die ordentliche Kündigung der Verträge wurde hingegen für mit Art. 5 der Verordnung vereinbar befunden. Die Bank Melli legte Berufung beim Hanseatischen OLG Hamburg ein, das den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen um Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung, u. a. im Hinblick auf die Art. 16 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und den in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Genehmigungsmechanismus befasst hat.

Der Gerichtshof hat in der Sache entschieden:
1. Das Verbot, Forderungen oder Verboten nachzukommen, die in bestimmten, von einem Drittland unter Verletzung des Völkerrechts erlassenen Gesetzen vorgesehen sind, findet auch dann Anwendung, wenn keine gesonderte Aufforderung oder Weisung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde zu deren Einhaltung vorliegt. Nach Auffassung des Gerichts wäre die EU-Blocking-VO 2271/96 zur Bekämpfung der Wirkungen der extraterritorial wirkenden US-Iran-Sekundärsanktionen ungeeignet wäre, wenn das in Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Verbot unter der Bedingung einer Erteilung von Weisungen durch eine Verwaltungs- oder Justizbehörde eines Drittlands stünde.

2. Der EuGH stellt fest, dass das in Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Verbot klar, genau und unbedingt formuliert ist, so dass es in einem Zivilprozess geltend gemacht werden kann. Zudem bestätigt er, dass eine von der Verordnung erfasste Person, die nicht über eine Genehmigung der Kommission verfügt, in Anbetracht von Art. 5 Abs. 1 zwischen ihr und einer in der **SDN-gelisteten Person bestehenden Verträge**

kündigen kann, ohne eine solche Kündigung begründen zu müssen. Im Rahmen eines **Zivilprozesses** über einen behaupteten Verstoß gegen das in der Verordnung vorgesehene Verbot obliegt es **allerdings** der Person, an die sich dieses Verbot richtet, rechtlich hinreichend **nachzuweisen, dass ihr Verhalten** – hier die Kündigung sämtlicher Verträge – **nicht darauf abzielte, den von der Verordnung erfassten amerikanischen Gesetzen nachzukommen, wenn dies auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint.**
Der EuGH bestätigt somit grundsätzlich die vom Generalanwalt geforderte **Begründungs- und Nachweispflicht:** EU-Unternehmen, die Verträge mit US-gelisteten iranischen Unternehmen kündigen wollen, trifft danach eine (vom nationalen Gericht zu prüfende) Begründungs- und Nachweispflicht, dass es (außer der Tatsache der US-Sanktionslistung) einen objektiven Grund gab, der die Kündigung rechtfertigt.

3. Der EuGH entscheidet allerdings schließlich, dass die Art. 5 und 9 im Licht der Art. 16 und 52 der Charta der Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung von Verträgen nicht entgegenstehen, soweit die Feststellung der Unwirksamkeit keine unverhältnismäßigen, insbesondere wirtschaftlichen Auswirkungen für die betreffende Person hat. Mangels einer Genehmigung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung wäre die fragliche Kündigung im vorliegenden Fall, sollte sie gegen Art. 5 Abs. 1 der Verordnung verstoßen, nach deutschem Recht nichtig.
Eine solche Feststellung der Unwirksamkeit könne allerdings, wenn sie zu einer Beschränkung der unternehmerischen Freiheit führen könnte, nur unter Beachtung des in Art. 52 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta normierten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Wesensgehaltsgarantie in Betracht gezogen werden.
Der EuGH führt zu der Bedingung, den **Wesensgehalt der in Art. 16 der Charta garantierten unternehmerischen Freiheit zu achten,** u.a. aus, dass die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung der zwischen der Bank Melli und Telekom geschlossenen Verträge nicht zur Folge hätte, dass Telekom die Möglichkeit genommen würde, ihre Interessen allgemein im Rahmen einer Vertragsbeziehung geltend zu machen, sondern diese Möglichkeit vielmehr beschränken würde. Außerdem sei die **Beschränkung der unternehmerischen Freiheit**, die sich aus der etwaigen Feststellung der Unwirksamkeit einer gegen das in Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Verbot verstoßenden Vertragskündigung ergebe, **grundsätzlich erforderlich, um die Wirkungen der betreffenden Rechtsvorschriften des Drittlands zu bekämpfen und damit die bestehende Rechtsordnung und die Interessen der Union im Allgemeinen zu schützen.**

Der EuGH stellt dem vorlegenden Hanseatischen OLG Hamburg daher anheim, im Rahmen der **Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beschränkung der unternehmerischen Freiheit von Telekom die Verfolgung der von der EU-Blocking-VO 2271/96 verfolgten Ziele,** der mit der Feststellung der Unwirksamkeit dieser gegen das in Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Verbot verstoßenden Vertragskündigung gedient wird, **gegen die Wahrscheinlichkeit abzuwägen, dass**

dieses Unternehmen wirtschaftlichen Verlusten ausgesetzt wird, sowie gegen deren Ausmaß für den Fall, dass es die Geschäftsverbindung mit der Bank Melli nicht beenden würde. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch der Umstand relevant, dass Telekom, vorbehaltlich einer Prüfung, bei der Kommission keinen Antrag auf Befreiung von dem in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung normierten Verbot gestellt hat.

Quellen:

- Pressemitteilung des EuGH Nr. 227/21 vom 21.12.2021
- Volltext des Urteils des EuGH v. 21.12.2021 Az. C-124/20 Bank Melli Iran/Telekom

Siehe auch:

- News vom 12.05.2021: EuGH-Generalanwalt zur Blocking-Verordnung der EU

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff

II. Checkliste: Änderungs- und Anpassungsbedarf zum 01.01.2022

Wie in jedem Jahr vollständig überraschend neigt sich das Jahr nach etwas mehr als elf Monaten dem Ende entgegen - über Weihnachten und etwaige Geschenke wollen wir in diesem Zusammenhang gar nicht erst sprechen. Es stellt sich die Frage, was in diesem Jahr / zu Beginn des folgenden Jahres noch zu tun ist, um im Bereich Zoll, Exportkontrolle und grenzüberschreitenden Steuern auf dem aktuellen Stand zu sein. Drei Dinge sind zu beachten:

1. Änderung von Zolltarifnummern

Die Zolltarifnummern ändern sich in diesem Jahr in größerem Maße. Die Übersicht der neuen Zolltarifnummern finden Sie hier:
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Downloads/wa-gegenueberstellung-2022.pdf?__blob=publicationFile
Die neuen Nummern sind ab dem Jahreswechsel zu beachten - zum Einen im Bereich der Zollanmeldungen. Zum Anderen aber auch im Bereich Warenursprung- und Präferenzen und sonstigen handelspolitischen Maßnahmen. Bitte beachten Sie, dass die meisten Verarbeitungslisten und Warenlisten, für die handelspolitische Maßnahmen angeordnet sind, in der Regel auf einen Stand der KN aus der Vergangenheit Bezug nehmen, also die aktuellen Zolltarifnummern nicht gelten.

2. Änderung der Güterlisten der Exportkontrolle

Die Güberlisten der Exportkontrolle ändern sich ebenfalls zum Jahreswechsel, jedoch nicht genau zum 1.1.2022, sondern am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. Dies wird Anfang Januar sein. Eine vorläufige unverbindliche Übersicht erhalten

Sie hier:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_gueterlisten_anhang-i_aenderungen_unverbindlicher-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=2
Bitte beachten Sie, dass die neuen Listen ab dem Zeitpunkt der Ausfuhranmeldung gelten, und nicht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ware das Land verlässt.
Wir empfehlen, die neuen Zolltarifnummern und die Güterlisten bereits jetzt in die Stammdaten des Unternehmens einzupflegen.

3. Anpassung der internen Organisation
Sämtliche Änderungen sind in einer regelmäßigen Überarbeitung der internen Organisation anzupassen. Die Arbeits- und Organisationsanweisung ist zu aktualisieren:

- Sind noch die richtigen Personen dort mit den passenden Zuständigkeiten genannt?
- Gibt es Schulungsbedarf für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich oder für erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form einer Jahresupdateveranstaltung?
- Haben sich für das Unternehmen neue Risiken durch neue Geschäftsfelder oder Produktgruppen ergeben, die eine Anpassung erforderlich machen?
- Gibt es eine Risikobewertung und daraus abgeleitete Strukturmaßnahmen entsprechend der Leitlinien der EU Kommission (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019H1318&rid=8)

Was sind Ihre Pläne für das kommende Jahr? Vorbereitungen von Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen, neue Bewilligungen, Einführung neuer Zollverfahren, Durchführung eines externen Audits, Aufsetzen eines Workshops mit den Schnittstellen im Unternehmen (alle Kolleginnen und Kollegen, die mit Ihnen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft zusammen arbeiten)? Falls wir Ihnen behilflich sein können, lassen Sie es uns wissen!

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff

III. Die EU-Konfliktmineralien-Verordnung

Mit der EU-Konfliktmineralien-Verordnung (VO (EU) 2017/821) wurden erstmals europaweite Transparenzvorgaben gesetzlich eingeführt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 sind einzelne Artikel dieser Verordnung erst am 01.01.2021 in Kraft getreten. So werden seit Januar 2021 für EU-Importeure sogenannter Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold (3TG)) weitgehende Sorgfalts- und Prüfpflichten entlang der Lieferkette verbindlich. Die Verordnung soll helfen, dass diese Mineralien auf verantwortungsvolle Weise beschafft werden und verhindert wird, dass sich bewaffnete

Gruppen in Konfliktgebieten durch den Abbau dieser Mineralien finanzieren. Weiterhin soll durch die Verordnung die Einhaltung von Menschenrechten gewährleistet werden. Menschenrechtsverletzungen sind in rohstoffreichen Konflikt- und Hochrisikogebieten weit verbreitet.

Die Verordnung trat als Reaktion auf den seit 21.07.2010 in Kraft getretenen US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (DFA) in Kraft. Nach Sec. 1502 des DFA müssen Unternehmen, die an der US-Börse notiert sind, offenlegen, ob ihre Produkte 3TG enthalten, die aus der Konfliktregion der Demokratischen Republik Kongo (DRK) oder ihren Nachbarstaaten stammen und nachweisen, dass diese "konfliktfrei" abgebaut worden sind. Die OECD hat dazu Leitsätze (OECD Guidelines for Multinational enterprises) für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten veröffentlicht.

Nach der Verordnung sind Unternehmen betroffen, die unmittelbar 3TG in die EU einführen, sog. Upstream-Industrie, und dabei eine bestimmte Mengengrenze überschreiten. Die Mengengrenze sowie die betroffenen Mineralien ergeben sich aus dem Anhang I der Verordnung. Dabei ist zu beachten, dass von der Verordnung auch Halbzeuge wie Drähte oder Stäbe erfasst werden. Für die Weiterverarbeitung, sog. Downstream-Industrie, sind in der Verordnung keine verbindlichen Regelungen vorgesehen. Jedoch wird in der Verordnung zur freiwilligen Sorgfaltspflicht aufgefordert. Die EU hat dazu eine Transparenzplattform geschaffen. Größere Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern müssen zudem Auskunftspflichten erfüllen. Die zuständigen Mitgliedstaatsbehörden sollen sicherstellen, dass die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden.

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Beschaffungspolitik wird dem Importeuer durch die Verordnung aufgetragen, seine Lieferketten entsprechend dem OECD-Leitfaden zum DFA für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für 3TG zu gestalten. Dabei sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden: Der Aufbau eines Managementsystems, die Risikobewertung in der Lieferkette, die Einführung einer Risikomanagement- Strategie, unabhängige Audits für ausgewählte Punkte der Lieferkette (3rd Party Audit) sowie die Veröffentlichung. Insbesondere soll durch ein geeignetes System die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst alle Konflikt- und Hochrisikogebiete weltweit und versteht darunter Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und Systemtische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden. Eine Liste der "bewaffneten Gruppen und Sicherheitskräfte" ist in Anhang II der OECD-Leitsätzen aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln über Verstöße gegen die Verordnung fest. Bei einem Verstoß gegen die Verordnung werden dem Unionseinführer die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen mitgeteilt.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie von der Verordnung betroffen sind oder wie Sie die geeigneten Maßnahmen ergreifen können, sprechen Sie uns gerne zu diesem Thema an. Wir führen die Risikobewertung für Sie durch und helfen Ihnen, die geeigneten Maßnahmen zu implementieren.

Verfasserin: Frederike Helmert, Rechtsanwältin

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte hier

Impressum